

# Niederschrift Nr. 13

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Linden  
am Mittwoch, 23. März 2016, in der Gastwirtschaft 'Lindenhof', Linden

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:25 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Jens Uwe Franck als Vorsitzender  
Herr Dirk Claußen  
Herr Karl-Heinz Popp  
Frau Dörte Junge-Urbahns  
Herr Marc Friedrichs  
Herr Jan Löbkens ab 20.00 Uhr  
Herr Ingo Köster  
Herr Alexander Schmidt  
Frau Angelika Herrmann  
Herr Herbert Häger

## **Entschuldigt fehlen:**

Frau Angela Löbkens

## **Von der Verwaltung:**

Frau Romana Lorenzen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um den Tagesordnungspunkt

17. Erlass von Forderungen

zu erweitern. Der Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

14. Grundstücksangelegenheiten hier: Bauplatzverkauf

15. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde Linden zur überörtlichen Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes (nicht öffentlich)

16. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Zerlegung des Gewerbesteueraufkommens eines Betriebes

17. Erlass von Forderungen

auszuschließen, weil berechtigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde

2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 12 vom 30.11.2015

3. Mitteilungen
  4. Beratung und Beschlussfassung zur Ermächtigung des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen wegen der Verwaltung von Entschädigungszahlungen der TenneT
  5. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2015
  6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Erweiterung Blockheizkraftwerk" der Gemeinde Linden für das Gebiet "nördlich der Hauptstraße, westlich der Straße An der Schule und östlich des Wohnbaugebietes Löken"  
hier: Aufstellungsbeschluss
  7. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linden für das Gebiet "nördlich der Hauptstraße, westlich der Straße An der Schule und östlich des Wohnbaugebietes Löken"  
hier: Aufstellungsbeschluss
  8. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde Linden zur überörtlichen Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes
  9. Windkraft in Linden; Beratung und Beschlussfassung über eine Bürgerbefragung
  10. Beratung und Beschlussfassung über bauliche Maßnahmen für die Umstrukturierung einer Regelgruppe in eine Familiengruppe
  11. Antrag auf Umwandlung Regelgruppe in eine Familiengruppe im Bedarfsplan des Kreises Dithmarschen
  12. Antrag auf Aufnahme als inklusive Kindertagesstätte in den Bedarfsplan des Kreises Dithmarschen
  13. Eingaben und Anfragen
- nicht öffentlich:**
14. Grundstücksangelegenheiten hier: Bauplatzverkauf
  15. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde Linden zur überörtlichen Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes (nicht öffentlich)
  16. Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Zerlegung des Gewerbesteueraufkommens eines Betriebes
  17. Erlass von Forderungen

## **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Aus der Einwohnerschaft kommt die Frage, was die Gemeindevertretung bisher zum Thema Windenergie unternommen habe.

Am 06.04.2016 wird eine Einwohnerversammlung in Linden stattfinden und im Mai ist eine Bürgerbefragung zu diesem Thema geplant.

Darüber hinaus wird am 13.04.2016 in Kleve eine Infoveranstaltung stattfinden, in der der Kreis Dithmarschen referieren wird.

Es wird angefragt, wie viele Mehrkosten entstehen würden, wenn die Kindergartenzeit um eine halbe Stunde täglich verlängert werden würde.

Daraufhin berichtet Herr Franck, dass die Tagesordnung mehrere Punkte zum Thema Kindergarten beinhalte und dass zurzeit eine Gebührenkalkulation durchgeführt werde.

Es wird nachgefragt, wer die Schäden am Plattenweg (Holzkoppelweg) bei Thies Köster sanieren und bezahlen werde. Der Bürgermeister erläutert das Schuldnerprinzip und antwortet, dass der Weg von Herrn Köster und der Fa. Blohm auf deren Kosten instand gesetzt werden würde.

## **TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 12 vom 30.11.2015**

### **Beschluss:**

Die Niederschrift Nr. 12 vom 30.11.2015 wird genehmigt.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 3. Mitteilungen**

Herr Bürgermeister Franck berichtet zu folgenden Themen:

- Der Wasserverband plant eine Transportleitung von Linden nach Hennstedt.
- Kanalkataster (Kostenanteil ca. 10.000 €)
- Biokraft Linden: Es erfolgte eine Gutschrift in Höhe von 3.200 €
- Verbandsversammlung des Wasserverbandes Norderdithmarschen
- Verbandsversammlung des Wegeverbandes
- Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes Dithmarschen
- Wirtschaftsplan 2016 des Friedhofes der Kirchengemeinde Hennstedt
- Finanzrechnung 2015 der Gemeinde Linden
- Zukunftswerkstatt Linden
- Infoveranstaltung der Netz AG
- Jahresbericht der Fahrbücherei: Es erfolgten im Jahre 2015 3.400 Entleihungen
- Teilnahme an Jahreshauptversammlungen und Jubiläen
- Fortbestand des Amtsblattes
- Busverbindung von Linden nach Tellingstedt: Es finden zurzeit Gespräche auf der Suche nach Lösungen statt.

Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden:

*Angelika Herrmann, Kulturausschuss:*

- Ein Markttreff in Linden sei nur schwer bzw. gar nicht umsetzbar, da ein hohes ehrenamtliches Engagement erforderlich ist.
- Am Sonntag, den 27.03., findet um 10.30 Uhr das Ostereiersuchen statt.

*Herbert Häger, Umweltausschuss:*

- Die Begutachtung der Wege ist geplant.

*Karl-Heinz Popp, Ausschuss für Kinder Jugendliche, Bildung u. Sport:*

- Für den 10.06.2016 ist eine Fahrradralley geplant.

## **TOP 4. Beratung und Beschlussfassung zur Ermächtigung des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen wegen der Verwaltung von Entschädigungszahlungen der TenneT**

Der Wegeunterhaltungsverband Dithmarschen teilt mit Schreiben vom 04.01.2016 mit, dass der Hauptausschuss des Wegeunterhaltungsverbandes Dithmarschen sich auf seiner Sitzung am 16.11.2015 u.a. über die Sondernutzungen von Gemeinde- und Verbandswegen durch das Unternehmen TenneT und die Verwendung der vertraglich vereinbarten Sondernutzungsentschädigungen auseinandergesetzt hat.

Das Unternehmen TenneT hat dem Verband im Dezember 2015 erste Entschädigungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 2,9 Mio. €, teilweise in Form von Abschlägen, für die Offshore-Trassen „HelWin1“, „HelWin2“ und „SylWin1“ gezahlt.

In diesem Zusammenhang bittet der Wegeunterhaltungsverband, diesen offiziell über einen Gemeindevertreterbeschluss zu autorisieren, um entsprechende Geldeingänge für die 380-KV-Trasse für die gemeindlichen Verbandswegen zu verwalten und zu gegebener Zeit für die Erneuerung der Verbandswegen zu verwenden.

Die Verbandsversammlung hat am 28.01.2016 folgenden Beschluss über eine sinnvolle und gerechte Verwendung der erwarteten Entschädigungen gefasst:

- a. Die erwarteten auf Gemeindewegen entfallenden Sondernutzungsentschädigungen des Unternehmens TenneT werden ausschließlich an die betroffenen Gemeinden ausgekehrt.
- b. Sollte eine Gemeinde stärker betroffen sein als ursprünglich prognostiziert, eine andere dafür weniger stark, soll eine solidarische Verteilung der Gelder unter den betroffenen Gemeinden erfolgen.
- c. Für die Verbandswegen sollen nach Möglichkeit keine zusätzlichen Haushaltsmittel des Verbandes zur Wiederherstellung aufgewendet werden.
- d. Die Geschäftsführung des Wegeunterhaltungsverbandes wird beauftragt, eine Verteilerliste nach jeweils erfolgten Zahlungseingängen des Unternehmens TenneT zu pflegen, die Mittel zunächst zu verwahren und nach einem gerechten Schlüssel zeitnah an die betroffenen Gemeinden auszukehren bzw. auf den Verbandswegen für die Wiederherstellung zu verwenden.

### **Beschluss:**

Der Wegeunterhaltungsverband Dithmarschen wird ermächtigt, sämtliche Zahlungen des Unternehmens TenneT für den Verschleiß der Verbandswegen durch die Herstellung von Offshore-Trassen und Freilandleitungen im Kreis Dithmarschen für die gemeindlichen Verbandswegen zu verwalten und zu gegebener Zeit für die Erneuerung dieser zu verwenden.

Der Beschluss des Wegeunterhaltungsverbandes wird zustimmend zu Kenntnis genommen.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## TOP 5. Annahme von Zuwendungen im Haushaltsjahr 2015

### Beschluss:

1. Gem. § 76 Abs. 4 Gemeindeordnung ist jährlich ein Bericht über Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen vorzulegen, wenn der Wert 50 € übersteigt. Bis zur Höchstgrenze 1.000 € ist der Bürgermeister zur Entscheidung über die Zuwendungsannahme befugt.

Zuwendungen lt. anliegender Liste
-----------------------------------

2. Zuwendungen über 1.000 € bedürfen eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung.

Zuwendungsgeber	Empfänger	Höhe	Zweck
Ulrike Wölbing, Hennstedt	Spielmannszug Linden	2.400 €	Anschaffungen Spielmannszug

### Stimmenverhältnis:

einstimmig

## TOP 6. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Erweiterung Blockheizkraftwerk" der Gemeinde Linden für das Gebiet "nördlich der Hauptstraße, westlich der Straße An der Schule und östlich des Wohnbaugebietes Löken" hier: Aufstellungsbeschluss

Es ist beabsichtigt, für den o. a. Geltungsbereich die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 vorzunehmen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungen des Blockheizkraftwerkes zu schaffen.

### Beschluss:

1. Für das Gebiet „nördlich der Hauptstraße, westlich der Straße An der Schule und östlich des Wohnbaugebietes Löken“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des bestehenden Blockheizkraftwerkes“
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Bornholdt in Albersdorf beauftragt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden wird durch die Verwaltung des Amtes KLG Eider durchgeführt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§4 Abs. 1 BauGB) ist in einem schriftlichen Scoping-Verfahren durchzuführen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in einem noch festzulegenden Erörterungstermin durchgeführt. Hierauf wird durch amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 11

Davon anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**TOP 7. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linden für das Gebiet "nördlich der Hauptstraße, westlich der Straße An der Schule und östlich des Wohnbaugebietes Löken"  
hier: Aufstellungsbeschluss**

Es ist beabsichtigt, für den o. a. Geltungsbereich die Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterungen des Blockheizkraftwerkes zu schaffen.

**Beschluss:**

1. Für das Gebiet „nördlich der Hauptstraße, westlich der Straße An der Schule und östlich des Wohnbaugebietes Löken“ wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung des bestehenden Blockheizkraftwerkes“
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Bornholdt in Albersdorf beauftragt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden wird durch die Verwaltung des Amtes KLG Eider durchgeführt.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§4 Abs. 1 BauGB) ist in einem schriftlichen Scoping-Verfahren durchzuführen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in einem noch festzulegenden Erörterungstermin durchgeführt. Hierauf wird durch amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 11

Davon anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde Linden zur überörtlichen Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes**

Das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Dithmarschen hat in der Zeit vom 09.09.2014 bis 10.10.2014 eine überörtliche Prüfung beim Amt KLG Eider und der 34 amtsangehörigen Gemeinden durchgeführt.

Die überörtliche Prüfung soll in erster Linie dazu dienen, der geprüften Stelle etwaige Korrekturmöglichkeiten der bisherigen und Erfolg versprechende Gestaltungsmöglichkeiten für die zukünftige Arbeit aufzuzeigen. Ein Großteil der Prüfungsfeststellungen wurde bereits während der Prüfung mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erörtert. Ein Teil der Feststellungen, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung für die tägliche Arbeit sind, wurden im Prüfbericht aufgenommen. Außerdem enthält der Prüfbericht kritische Bemerkungen, die auf Verbesserungsmöglichkeiten aufmerksam machen. Zu den allgemein gehaltenen Prüfungsbemerkungen wird nur von den Gemeinden eine Stellungnahme erwartet, die auch tatsächlich betroffen sind.

Zu den Prüfungsfeststellungen für die Gemeinde Linden wird seitens der Gemeindevertretung wie folgt Stellung genommen:

### **Prüfungsbemerkung:**

#### **2.1 Verfassungsbestimmungen**

Die Hauptsatzungen der Gemeinden und des Amtes sind durchweg im Jahr 2013 neu gefasst bzw. zuletzt geändert worden. Dem GPA fiel positiv auf, dass in den meisten Gemeinden die Zahl der ständigen Ausschüsse sehr gering ist. **Allerdings gilt diese Aussage nicht** für die Gemeinde Delve mit 5 Ausschüssen für 700 Ew., für die Gemeinde Hennstedt mit 6 Ausschüssen für 2.000 Ew., für die Gemeinde Hollingstedt mit 5 Ausschüssen für 304 Ew., **für die Gemeinde Linden mit 6 Ausschüssen für 900 Ew.**, für die Gemeinde Lunden mit 6 Ausschüssen für 1.700 Ew., für die Gemeinde Süderheistedt mit 6 Ausschüssen für 550 Ew. und für die Gemeinde Tellingstedt mit 5 Ausschüssen für 2.600 Ew.. Auch wenn in einigen Gemeinden wie z. B. Linden oder Süderheistedt besondere Gegebenheiten einen weiteren Ausschuss rechtfertigen (Kindergarten), so ist die Anzahl von 5 bis 6 Ausschüssen nach Auffassung des GPA nicht erforderlich. Auch bei einer Gemeindegröße von rund 2.500 Ew. ist die Anzahl der Ausschüsse mit 3 bis 4 vollkommen ausreichend. Dies wäre ein guter Beitrag der ehrenamtlichen Selbstverwaltung zur Beschränkung der Ausgaben. Hinzu kommt, dass einige Ausschüsse auch tatsächlich selten bis gar nicht tagen. Die Notwendigkeit ist hier mithin nicht gegeben.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Siegelpflicht der Vermerke auf den Ausgangsexemplaren weggefallen ist. Das Hauptsatzungsmuster soll dahingehend zukünftig angepasst werden. Aus diesem Grund können die Hauptsatzungen in diesem Bereich bei Gelegenheit aktualisiert werden. Kurzfristig sollen alle Hauptsatzungen dem aktuellen Satzungsmuster angepasst werden.

Das GPA weist darauf hin, dass es u. a. der Verwaltungsvereinfachung dienen kann, den Bürgermeister/Bürgermeisterinnen die Personalentscheidung zu übertragen. Der Umfang wäre in der Hauptsatzung zu regeln.

### **Stellungnahme:**

Eine mögliche Reduzierung der gemeindlichen Ausschüsse kann nur dadurch erreicht werden, dass den Gemeinden aufgezeigt wird, wie häufig die Ausschüsse in der Legis-

laturperiode tatsächlich tagen. Die Angelegenheit wird in naher Zukunft in der Gemeindevertretung beraten und ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Der Wegfall der Siegelpflicht auf den Aushangexemplaren bei den amtlichen Veröffentlichungen wird eine Änderung der Hauptsatzungen erforderlich machen. Dies wird in naher Zukunft geschehen.

Das GPA weist darauf hin, dass es der Verwaltungsvereinfachung dienen kann, die Personalentscheidungen bis zu einer bestimmten Grenze auf die Bürgermeister zu übertragen. Dafür sind ebenfalls die Hauptsatzungen zu ändern. Seitens der Verwaltung wird dies aber nicht befürwortet. Da hier mangelndes Rechtswissen vorliegt, besteht die Gefahr, dass dann die Bgm. ohne vorherige Absprache mit der Personalabteilung des Amtes fehlerhafte Fakten schaffen.

#### **Prüfungsbemerkung:**

##### **4.5 Gleichbehandlungsgrundsatz**

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung im Arbeitsrecht bedeutet, dass gleiche Arbeit auch gleich behandelt werden muss. Für gleiche Tätigkeiten darf ein Arbeitgeber nicht tariflich Beschäftigte neben tarifungebunden Beschäftigten einstellen. Das führt zu Ungleichbehandlungen, die verfassungswidrig sind. Zur Gleichbehandlung von geringfügig Beschäftigten im Vergleich zu Vollbeschäftigten ist u. a. das TzBfG einschlägig. Auch in seinen Rundschreiben gibt der KAV ergänzende Hinweise und stellt klar, dass ab dem 01.01.2001 die geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer nicht anders behandelt werden dürfen als Vollzeit- bzw. unbefristet Beschäftigte. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes wurde insbesondere in den Gemeinden Dellstedt, Delve, Hemme, Hollingstedt, Lehe, Linden, Pahlen, Rehm-Flehde-Bargen und Tellingstedt festgestellt.

#### **Stellungnahme:**

Die Gleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei ein und demselben Arbeitgeber wird zukünftig beachtet. Es werden zukünftig alle MA gleich behandelt (tarifliche Eingruppierung). Hiermit wird vermieden, dass einige MA ein Tarifentgelt erhalten und andere wiederum einen Pauschallohn. Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 wurde diese Regelung bereits umgesetzt. Die Verträge der MA werden, wenn erforderlich, angepasst.

#### **Prüfungsbemerkung:**

##### **7.2.2.1 Kindergarten Linden - „Kindergoorn Küselwind“**

Der Kindergarten Linden befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Linden. Die Gemeinde ist im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis für zwei Gruppen (1 Regelkindergartengruppe und eine altersgemischte Gruppe mit Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt). Die dem GPA vorliegende Konzeption der Einrichtung ist aus dem Jahr 2004. Die Einrichtung erhält u. a. Zuweisungen des Landes zur Sprachbildung in Kindertageseinrichtungen auf Grundlage des § 34 FAG i. V. m. dem Erlass des Landes zur Förderung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Sprachbildung. Gemäß Ziffer 3.3 des Erlasses sowie den Nebenbestimmungen zum Förderbescheid des Kreises Dithmarschen muss die Sprachbildung insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund in der Konzeption der Einrichtung ausdrücklich vorgesehen sein. Dieses ist bisher nicht der Fall und sollte daher bei der nächsten Überarbeitung der Konzeption berücksichtigt werden.



Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Linden für den Kindergarten Linden und die Spielstube Linden vom 06.09.2007 enthält die Öffnungszeiten der beiden Einrichtungen, Aufnahmebedingungen sowie die Höhe der Benutzungsgebühren und mögliche Ermäßigungen. Die Satzung wurde im Zeitraum von 2009 bis heute dreimal geändert. Bei den Satzungsänderungen wurde § 12 bisher nicht geändert. Hier wird noch immer auf eine Dienstanweisung des Amtes KLG Hennstedt verwiesen. In § 6 Nr. 6b der Satzung wird noch auf die Spielstube Linden verwiesen. Diese wurde zwischenzeitlich aufgelöst. Im Rahmen der nächsten Änderung der Satzung sollten diese redaktionellen Änderungen berücksichtigt werden.

Die ungedeckten Betriebskosten der Einrichtung werden durch die Gemeinden, deren Kinder die Einrichtung besuchen, jeweils prozentual nach dem Anteil der gezahlten Elternbeiträge getragen. Aus den Kalkulationen der letzten drei Jahre ergibt sich, dass rd. 60 % der Kinder aus der Gemeinde Linden selbst und die verbleibenden 40 % aus den umliegenden Gemeinden stammen.

Das GPA hat sich die Entwicklung der Kosten der Einrichtung der Jahre 2011 bis 2013 angesehen. Positiv hervorzuheben ist, dass die zu zahlenden Benutzungsgebühren pro Platz konstant über den Empfehlungen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände des Landes Schleswig-Holstein zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen liegen, wonach ein Drittel der Kosten durch Elternbeiträge gedeckt werden sollen. Die Personalkosten der Einrichtung sind seit 2011 konstant gestiegen. Die größte Steigerung ist von 2012 auf 2013 zu verzeichnen. Begründet sind diese Steigerungen größtenteils mit Personalkostensteigerungen durch die Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren. Dem gegenüber stehen daher auch Mehrerträge durch zusätzliche Fördermittel für die u3-Betriebskosten.

Die Kostendeckungsgrade der Elternbeiträge der kommunalen Einrichtungen im Amtsgebiet lagen im Jahr 2013 zwischen 29 % und 36 %. Den Gemeinden wird empfohlen, den Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge regelmäßig zu überprüfen und erforderliche Anpassungen zeitnah umzusetzen.

#### **Stellungnahme:**

Die Ergänzung der Konzeption um die Sprachbildung für Kinder mit Migrationshintergrund soll berücksichtigt werden.

Der Verweis auf eine Dienstanweisung des ehemaligen Amtes KLG Hennstedt muss in der bestehenden Benutzungs- und Gebührensatzung geändert werden.

Eine Aktualisierung von Konzept und Satzung wird zeitnah erfolgen.

#### **Prüfungsbemerkung:**

##### **7.2.2.2 Kalkulation der Benutzungsgebühren**

Das GPA hat beispielhaft die letzte Kalkulation für den Kindergarten Linden eingesehen. Hierzu gibt es nachfolgende Anmerkungen, die für alle kommunalen Einrichtungen gelten.

Bei der Durchsicht der Kalkulation fiel auf, dass bisher keine kalkulatorischen Kosten (Zinsen und Abschreibungen) in der Kalkulation berücksichtigt worden sind. Diese sind künftig einzubeziehen. Soweit aus der Erfassung und der Bewertung des Anlagevermögens, die aktuell für die Einführung der doppelten Haushaltswirtschaft bzw. Erstellung der Eröffnungsbilanzen durchgeführt werden, Erkenntnisse für die Höhe der kalkulatorischen Kosten gewonnen werden können, sollten diese entsprechend berücksichtigt werden. Auf die Ausführungen zur Bewertung des Vermögens unter Tz. 9, auf die Anlage 5 sowie das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Querschnittsprüfung „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“, dem u. a. Hinweise

für die Kostenstruktur und deren Finanzierung sowie zur Höhe der Elternbeiträge entnommen werden können, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Verwaltungskostenanteil ist letztmalig 2011 berechnet worden und wurde auf 3.500 € pro Gruppe festgesetzt. Insbesondere aufgrund der neu geschaffenen u3-Plätze sollte eine Überprüfung des Anteils erfolgen. Auf die Ausführungen in Anlage 5 zu diesem Bericht wird weiterführend verwiesen. Im Rahmen der Prüfung teilte der zuständige Sachbearbeiter für den Bereich Kindertagesstätten mit, dass beabsichtigt sei, differenzierte Elternbeiträge in den kommunalen Kindertageseinrichtungen zu erheben. Bei den Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft werden im Amtsgebiet ab dem 01.01.2015 differenzierte Beiträge erhoben. Die Kalkulation der Beiträge erfolgt auf Basis eines landesweit bereits eingesetzten Modells. Die gleiche Methode soll für die kommunalen Einrichtungen Anwendung finden. Bei der Kalkulation werden verschiedene Kriterien (genutzte Fläche und Nutzungsverhalten, Kinderzahl, Personalkosten) zur Bewertung der Betriebskosten berücksichtigt werden. Es werden Äquivalenzfaktoren und Verteilerschlüssel berechnet, um die Betriebskosten auf die Plätze für unter Dreijährige und über Dreijährige aufzuteilen. Aus den ermittelten Kosten pro Platz werden die Elternanteile berechnet. Das GPA macht allerdings darauf aufmerksam, dass verwaltungsseitig sichergestellt werden muss, dass alle relevanten Betriebskosten auch unter Anwendung der dargestellten Berechnungsmethode in die Kalkulation der Benutzungsgebühren einfließen müssen. Zu diesen Betriebskosten gehören die Personal- und Sachkosten der Einrichtung. Die Trägergemeinden müssen darüber hinaus die Umsetzung der neuen Kalkulationsform beschließen. Die damit verbundenen Satzungsänderungen wären vorzubereiten und zu beschließen.

Da die derzeitigen Gebührenkalkulationen für alle Einrichtungen veraltet sind, empfiehlt das GPA, unabhängig von der möglichen Einführung differenzierter Elternbeiträge, diese zeitnah zu überarbeiten.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die für die Gemeinde erarbeitete Stellungnahme zum Bericht des Gemeindeprüfungsamtes in der vorgelegten Form und bittet die Verwaltung, diesen Bericht an das Gemeindeprüfungsamt weiterzuleiten.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 9. Windkraft in Linden; Beratung und Beschlussfassung über eine Bürgerbefragung**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, am 22.05.2016 zwischen 10 und 16 Uhr im Wahllokal „Lindenhof“ die Bürgerbefragung zum Thema „Windkraft in Linden“ durchzuführen.

Der Frageninhalt wird gemeinsam mit dem Amt abgestimmt. Der Wahlvorstand soll auf der Einwohnerversammlung am 06.04.2016 festgelegt werden.

Die Gemeindevertretung verständigt sich darauf, das Ergebnis der Bürgerbefragung für sich als bindend für die weiteren Schritte zugrunde zu legen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über bauliche Maßnahmen für die Umstrukturierung einer Regelgruppe in eine Familiengruppe**

Herr Bürgermeister Franck erläutert, dass der Lindener Kindergarten über zwei Regelgruppen und eine Familiengruppe verfügt. Zurzeit seien noch 19 freie Plätze vorhanden. Das würde die Schließung einer Gruppe ermöglichen. Im Gegenzug dazu sei jedoch der Bedarf an U3-Plätzen gestiegen, so dass überlegt werden sollte, eine Regelgruppe (maximal 20 Kinder) zu streichen und dafür zwei Familiengruppen (zehn Ü3-Kinder/fünf U3-Kinder) zu gestalten.

Eine U3-Gruppe fordert mehr Räume, da u.a. ein Wickelraum und ein Schlafraum vorgehalten werden müssen. Das ehemalige Schulgebäude bietet die Möglichkeit, diese Räume entsprechend herzurichten. Mit einer solchen Umnutzung würde zukünftig dann die gesamte ehemalige Schule als Kindergarten genutzt werden. Die Kosten werden auf 16.000 € Baukosten zzgl. Anschaffungskosten von ca. 7.000 € (zusammen: ca. 23.000 €) geschätzt. Der Kreis würde diese Maßnahme bezuschussen, da es nicht genügend U3-Kindergartenplätze gibt.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, den Kindergarten Linden in der Form neu zu gestalten, dass aus zwei Regelgruppen eine und aus einer Familiengruppe zwei gebildet werden. Dafür sollen die entsprechenden Nutzungsänderungen in dem ehemaligen Schulgebäude vorgenommen werden, deren Gesamtkosten auf 23.000 € geschätzt werden (16.000 € Baukosten, 7.000 € Anschaffungskosten).

Ein entsprechender Zuschuss für die Errichtung von U3-Kindergartenplätzen soll beim Kreis Dithmarschen beantragt werden.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 11. Antrag auf Umwandlung Regelgruppe in eine Familiengruppe im Bedarfsplan des Kreises Dithmarschen**

Die Belegungssituation in der Kindertagesstätte Linden sieht ab 01.08.2016 nicht gut aus. Im Sommer kommen 20 Kinder zur Schule. Für den Sommer gibt es aber nicht ausreichend Anmeldungen für den Ü3-Bereich und es rücken nicht genügend Kinder aus dem U3-Bereich in den Ü3-Bereich nach, um zwei Regelgruppen und eine Familiengruppe beizubehalten.

Im U3-Bereich hingegen sind genügend Anmeldungen und es würden bei der jetzigen Konstellation nicht alle U3-Kinder aufgenommen werden können.

So wurde in diversen Gesprächen mit Frau Encke eine Lösung mit einer Regelgruppe und zwei Familiengruppen ausgearbeitet.

### **Beschluss:**

Die Umwandlung einer Regelgruppe in eine Familiengruppe im Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Dithmarschen zum 01.08.2016 soll durch die Verwaltung beantragt werden.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 12. Antrag auf Aufnahme als inklusive Kindertagesstätte in den Bedarfsplan des Kreises Dithmarschen**

Seit einigen Jahren beschäftigen sich die Fachdienste sozialpädagogische Hilfen und Eingliederungshilfe des Kreises Dithmarschen mit dem Thema Inklusion in Kindertagesstätten. Am 25.06.2015 ist der Aktionsplan für inklusive Kitas vom Kreistag in Dithmarschen beschlossen worden. Dieser Aktionsplan sieht vor, dass alle Kindertagesstätten in Dithmarschen bis zum Jahr 2020 Inklusionskitas werden sollten.

Auf einer Infoveranstaltung am 14.01.2016 haben Frau Sell und Frau Encke vom Kreis Dithmarschen den Gemeindevertretern und Eltern das Thema Inklusion (Platzreduzierung, Einstellung Heilpädagogin etc.) in Kitas vorgestellt.

Die Kita Linden würde sich gerne auf den Weg zur inklusiven Kita machen.

### **Beschluss:**

Die Aufnahme als inklusive Kindertagesstätte im Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Dithmarschen zum 01.08.2016 soll durch die Verwaltung beantragt werden.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 13. Eingaben und Anfragen**

- a) Es wurde festgestellt, dass einige Fahrbahnmarkierungen und einige Verkehrszeichen dringend erneuert werden müssen.
- b) Gemeindevertreter Köster teilt mit, dass die Anschaffung des Digitalfunks ca. 2.500 € günstiger sei als geplant.
- c) Herr Löbkens regt an, beim ehemaligen Waschplatz einen Unterstand zu errichten, in dem der Viehwagen der Jagdgenossenschaft untergestellt werden könnte. Die Jagdgenossenschaft sei bereit, die Kosten dafür zu tragen.
- d) Frau Junge-Urbahns ruft nochmals in Erinnerung, dass das Hinweisschild beim Kindergarten immer noch fehlt.
- e) Es wird angeregt, beim Vermieten der Dorfhütte darauf hinzuweisen, dass die Verpflegung von ortsansässigen Gastwirten geliefert werden könne.

---

(Franck)  
Vorsitzender

---

(Lorenzen)  
Protokollführerin